

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 6 (1935)
Heft: 5

Artikel: Das Strafproblem [Schluss folgt]
Autor: Wieser, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn wir nun in solcher Lage etwa sagen, der Zögling dürfe ja auch gar nicht nur bewahrt werden, sondern er müsse auch sich selber bewähren, und dazu sei es gerade notwendig, daß er auch wieder einmal auf sich selber gestellt bleibe; wenn wir sagen, wir wollen ihn gar nicht immer halten, er soll vielmehr selbständig, fähig zur Selbsterziehung werden — heißt das dann, daß wir die Trauben sauer nennen, die wir nicht erreichen können? — Es kann dies heißen; aber ebensoweit diese neue Einstellung, die im Zögling eine selber entscheidende Instanz sieht, aus müder oder verzweifelnder Resignation hervorgeht, ebenso weit ist sie nichts wert, weil sie etwas vorgibt, an das sie selber nicht glaubt. Wenn wir einem Zögling, den wir aus der Hand geben müssen, sagen: Nun kommt es auf dich an!, dann bezeugen wir damit nur das, daß wir in ihm mehr sehen als ein Ding, das sich schieben läßt, oder mehr als einen Organismus, der unsere Pflege bedarf, daß wir in ihm nicht nur etwas sehen, das eine Seele hat, sondern schärfer und bestimmter: etwas, das eine Seele ist, wenn dieser Glaube schon unser ganzes Wirken als leitende Idee durchzogen hat, wenn wir uns nie als Herrscher gefühlt haben, wo wir befehlen mußten, sondern nur als Schrittmacher, nie als Züchter, wo wir pflegen mußten, sondern nur als Stellvertreter dessen, der zur eigenen Entscheidung noch nicht reif ist. Ist dies aber der Fall, dann erscheint alles im Zögling in einem neuen Lichte, dann entsteht ein andersartiges Bild als die bisherigen vom Wesen seiner Seele. Wir nennen dieses neue Auffassen ein *V e r s t e h e n*.

(Fortsetzung folgt.)

Das Strafproblem.

P. W i e s e r, Burghof=Dielsdorf.

Wir können nicht an die Untersuchung des Strafproblems gehen, ohne nicht vorher einige Feststellungen über die Erziehung überhaupt gemacht zu haben. Denn die Strafe ist ein Teil, und zum Glück einer der unwichtigsten, in der Erziehung und die Beurteilung des Strafproblems richtet sich vor allem nach der Art, wie die Erziehungsaufgabe aufgefaßt wird. Das Bewußtsein, die *V e r a n t w o r t u n g*, aus der heraus der Erzieher handelt, bestimmt alles, was sich als Strafe auswirken muß. Und es hängt ebenfalls ganz von der Persönlichkeit des Erziehers ab, wie und w a n n und o b er überhaupt straft.

Das Wesen und das Ziel der Erziehung wird von F r e i h e r r v o n S t e i n so formuliert: „Erziehung ist eine auf die Natur des Geistes gegründete Methode, welche das Ziel verfolgt, jede Kraft der Seele zu entfalten, jedes schlummernde Prinzip des Lebens aufzuwecken und zu stärken, alle einseitige Kultur zu vermeiden und den Regungen eine sorgfältige Pflege zu widmen, auf denen die Kraft und der Wert des Menschen beruht.“ J e a n P a u l sagt darüber: „Der Geist der Erziehung ist nichts als das Bestreben, den Idealmenschen, der in jedem Kinde umhüllt liegt, freizumachen durch einen Freigewordenen.“ P e s t a l o z z i hat die hohe Forderung gestellt: „Das Ziel der Erziehung ist Menschlichkeit, oder besser entwickelte Menschlichkeit“, aber, sagt er anderswo: „Es gibt keine allgemeine Erziehung, sondern die Erziehung muß in jedem besondern Falle

für jedes besondere Einzelwesen anders sein." An den Erzieher stellt Düring die Anforderung: „Nicht der ist Erzieher von Gottes Gnaden, der seinen Geist in einen andern überleiten will, sondern der, der es vermag, in höchster Harmonie das zur Entwicklung zu bringen, was im andern Geiste angelegt ist." Ein Hinweis auf die Stellung des Erziehers zum Zögling liegt in dem Worte von Goethe: „Wenn wir die Menschen nur nehmen, wie sie sind, so machen wir sie schlechter; wenn wir sie behandeln, als wären sie, wie sie sein sollen, so bringen wir sie dahin, wohin sie zu bringen sind."

Wir wissen gut genug und erfahren es alle Tage, daß wir auch damit noch lange nicht das letzte gesagt und erreicht haben und in schweren Stunden damit nicht freudig überwinden können, sondern daß uns etwas von jener Liebe geschenkt werden muß, von der der Apostel im Korintherbrief redet, von dem unbewiegbaren Glauben, von dem Erbarmen mit den uns anvertrauten Mitmenschen und von der Leidenschaft des Kampfes um Befreiung der Menschen aus aller Knechtschaft. Wir sehen es doch immer wieder, daß so, wie wir sind, auch unsere Zöglinge sind, und „soviel man einem Menschen zutraut, so viel ist er". (Jean Paul.)

Wenn wir jetzt den Begriff der Strafe definieren wollen, so ist das etwas schwierig, weil Formulierungen hier nicht standhalten und wir Erzieher hier wie in einem besondern Lichte stehen, das uns vor allem unsere eigenen Mängel zeigt und in das Dunkel unserer Schwächen und Unsicherheiten hinein leuchtet. Mit Strafe lassen sich die Maßnahmen bezeichnen, die notwendig erscheinen, um eine Verfehlung, einen Ungehorsam des Zöglings — des Menschen überhaupt gegen eine höhere Autorität — zu sühnen, d. h. ihm durch diese Maßnahmen seine Verfehlung besonders nachdrücklich zum Bewußtsein zu bringen, damit er durch die dadurch geförderte Erkenntnis gebessert werde. Wenn wir dabei auf den Erzieher sehen, so muß gesagt werden, daß strafen im engeren Sinne fast immer ein Versagen des Erziehers bedeutet, jedenfalls trifft das für die sogenannte Körperstrafe zu. Sofern das „Irrrationale" das eigentlich Erziehende sein soll, muß um so mehr die Bedeutung der Strafe in der Erziehung untersucht werden; denn es wird für eine Erziehung im besten Sinne schädigend und verhängnisvoll sein, wenn in ihrer Auswirkung die Strafe eine große Rolle spielt. Strafe hängt oft mit Unterdrückung, Erniedrigung zusammen, während sie doch im besten Falle eine Maßnahme der Befreiung sein sollte. Durch die Strafe soll dem Zögling geholfen werden — aber wie sieht der Zögling gewöhnlich diese Hilfe an! —, daß er seine Fehler nicht nur äußerlich ablegt, sondern auch innerlich überwindet. Das wird aber nicht geschehen können, wenn er durch Bestrafung noch trotziger und mutloser und etwa gar noch durch das Gewitter einer körperlichen Züchtigung in die Einsamkeit gestoßen wird. Dann kann er einfach nicht einsehen, daß es der Erzieher gut mit ihm meine und von einer befreienden Wirkung der Strafe kann selten die Rede sein. Das kann sich besonders in einer religiös orientierten Erziehung verhängnisvoll auswirken, wenn das Wort falsch verstanden wird mit der entsprechenden Anwendung: Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er. Wenn hier eine große Kluft ist zwischen Worten und Werken, muß der Erziehungserfolg

gering sein und hier setzt auch gewöhnlich die stärkste Kritik an der Anstaltserziehung ein, weil doch an eine religiös gerichtete Erziehung besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Allerdings gibt es Konflikte, in denen lang verhaltene Unlust, Bitterkeit, enttäuschte Hoffnungen, Sehnsucht zum Ausbruch kommt, und wo dann durch die Erschütterung einer Aussprache Zögling und Erzieher befreit werden. Eine darauf verfügte Strafe ist aber dann ziemlich bedeutungslos, sie hat vielleicht als „Demonstration“ einen Wert, aber der „befreite“ Zögling kann dadurch auch wieder mißtrauisch gemacht werden, wenn er nicht ganz von der Aufrichtigkeit und von der Solidarität des Vorgesetzten überzeugt ist.

„Nicht wenig genug kann gestraft werden“, sagt Düring, „bei größeren Kindern, bei Schulentlassenen sollte grundsätzlich jede körperliche Züchtigung vermieden, in Anstalten aber unbedingt verboten werden. Eine Ausnahme in Anstalten sollte nur für Tierquälerei und mutuelle Unsittlichkeiten zugelassen sein.“ Der Schaden, der durch nicht verfügte Bestrafung entstehen könnte, ist jedenfalls viel geringer, als jene Schäden, die bei häufiger und willkürlicher Bestrafung verursacht werden. Immer sollte die besondere Individualität des Zöglings maßgebend sein, es bestehen in dieser Hinsicht große Unterschiede zwischen Kindern und Jugendlichen, auch zwischen Knaben und Mädchen. Einem oft verprügelten Burschen, der darin ganz abgestumpft wurde und nach jeder Mißtat auf diese Folge wartet, kann es den größten Eindruck machen, wenn der Erzieher die Beherrschung und Freundlichkeit bewahrt und ihm ruhig die Bedeutung der Verfehlung klarmachen kann. Wenn die Strafe nicht dem eigentlichen Erziehungswerk dient, soll sie vermieden werden. Wenn der Zögling nicht etwas von seinem Unrecht einsieht, kann ihm auch die schärfste Strafe nicht zur Erkenntnis verhelfen, sondern sie wird die letzten Möglichkeiten der Einsicht verschütten und anstatt daß Erzieher und Zögling sich näher kommen, ist der Abgrund zwischen beiden durch eine unsinnige Bestrafung noch größer geworden. Da liegt ein großer Unterschied zwischen Anstalt und Familie: in der Anstalt oft das dürftige, unsichere Gefühl des Daheimseins, des Geborgen- und doch allem Ausgeliefertseins, das durch eine Bestrafung immer wieder den Zögling aus der zufälligen Gemeinschaft fallen läßt, während bei der Familie ein jahrelanges, mehr oder weniger harmonisches Zusammenwachsen da ist, eine Lebensgemeinschaft, die durch Bestrafungen, Streit, nicht so leicht erschüttert werden kann, und wo die Eltern in und nach der Bestrafung dem Kinde ihre besondere Liebe zeigen können. Das gilt im besondern für die schon erwähnte „Körperstrafe“, wo das Kind in den in schmerzlicher Not strafenden Eltern doch seine nächsten Menschen weiß und beschützt ist darin — während beim Zögling, z. B. dem Hausvater gegenüber, diese lebendig starken Bindungen nie vorhanden sind, der Hausvater ist gerade in diesen dunkeln Augenblicken der Fremde, einem zum Gericht Gesezte. Nicht daß damit der „Körperstrafe“ in der Familie das Wort geredet werden sollte; sie ist dort so verwerflich und aus unserer menschlichen Unzulänglichkeit kommend wie in der Anstalt.

Die folgenden Bemerkungen und Feststellungen entspringen nun dem begrenzten Gebiete der Erziehung, in dem ich arbeite, in der Erziehung und

Beobachtung schwererziehbarer Jugendlicher aus meist großstädtischen Verhältnissen im Alter von 15 bis 20 Jahren. Wie schon erwähnt wurde, spielt die Persönlichkeit des Erziehers, seine eigene Erziehung, sein Charakter und Temperament, seine eigenen Familienverhältnisse, auch seine Gesundheit eine wesentliche Rolle. Müdigkeit und Kranksein, Unfähigkeit, sich über die Sache zu stellen bei aller innerster Anteilnahme, Erkenntnis (oder besser dumpfes Fühlen) des Schwindens der Kräfte kann den Erzieher in seiner Aufgabe, besonders was die Bestrafung der Zöglinge anbetrifft, gefährden, indem sich in der Erziehung das Hauptgewicht immer mehr nach der Richtung einseitiger Bestrafung hin verschiebt, um durch Bestrafung den schwindenden Einfluß der Autorität zu ersetzen. Wir werden kranke, uns anvertraute Menschen nie strafen, wenn sie uns auch große Schwierigkeiten machen; aber kranke Erzieher können strafen — ungestraft — und so jahrelanges Unheil in einer Hausgemeinschaft anrichten. Besonders schwierig gestaltet sich nun die Frage der Bestrafung in einem Heime, in das sie in der verschiedensten Verfassung, in verschiedenem Alter, aus den verschiedensten Verhältnissen heraus zufällig zusammengeführt werden, damit sie hier beobachtet, untersucht, erzogen und in ihrem Leben wieder etwas vorwärts gebracht werden. Hier erscheint die Versorgung — besonders wenn sie vom Gericht verfügt ist — schon Strafe genug. Darum bin ich immer in einiger Verlegenheit, wenn ich gefragt werde, was für Strafmöglichkeiten wir haben und wie wir sie anwenden. Es gibt Leute, die sich dafür besonders interessieren und ich denke dann manchmal, wenn wir uns bei der Familien-erziehung, die doch immer Vorbild sein muß, so besonders nach den Strafmöglichkeiten erkundigen würden, wahrscheinlich würden sich manche Eltern recht entrüsten, daß man sie nicht höher einschätze. Wohl sind in einem Heime ganz andere Voraussetzungen als in einer Familie, es gibt viel mehr Reibungen, mehr unpersönliches Aufeinander-angewiesen-sein, den einzelnen entlastende Kollektivverantwortung etc. Frage: Können wir da mit Strafen viel machen, besser machen, freudiges, vorwärts bringendes, befreiendes Zusammenleben schaffen? Wir sehen bei diesen Forderungen deutlich, wie gering der Wert der Strafe in dieser Beziehung ist. Zur Erhaltung der Hausordnung und Disziplin müssen Verordnungen getroffen werden, deren Beachtung durch Strafandrohung und Bestrafung eventuell gefördert werden kann, so muß manchmal auch die Arbeit in der Freizeit als gewisse Bestrafung angewendet werden; aber diese Arbeit muß immer einen Sinn haben, daß sie den Zögling nicht bitter macht. Es handelt sich da fast nur um Außerlichkeiten (mit schmutzigen Schuhen ins Haus kommen, raufen in den Zimmern, Zerstörung und Beschmutzung von Gegenständen und Räumlichkeiten); aber da zeigt es sich immer wieder, daß Strafen gar nichts nützen, wenn nicht das Heim auch äußerlich wirklich ein Heim ist, so gut wie alle Strafandrohung nichts nützt bei Entweichungen. Da muß die Beziehung von Mensch zu Mensch, der gute Hausgeist wirksam sein.

(Schluß folgt.)